

Ministerialklärung,

die Aufhebung der unterm 19. Juni/8. Juli 1854 zwischen der Regierung des Fürstenthums Neuchâtel und der Königlich Sächsischen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der in Kriminal- und Polizeiuntersuchungen erwachsenen Kosten betreffend.

Die Regierungen des Fürstenthums Neuchâtel jüngerer Linie und des Königreichs Sachsen sind mit einander übereingekommen, im Hinblick auf die §§. 43 und 46 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1869, betreffend die Gewährung der Rechtshülfe, die zwischen den beiden Regierungen unterm 19. Juni/8. Juli 1854 getroffene Uebereinkunft in Betreff der in strafrechtlichen Untersuchungen erwachsenden Kosten als außer Wirksamkeit getreten anzusehen, nicht minder in Betreff der in polizeilichen Untersuchungsfällen erwachsenden Kosten außer Wirksamkeit zu setzen und auch in Fällen der letzteren Art für die Frage der Kostenersatzung bei Requisitionen der beiderseitigen Behörden die in §. 43 des erwähnten Bundesgesetzes aufgestellten Grundsätze als maßgebend gelten zu lassen.

Jedoch soll eine Erstattung derjenigen baaren Auslagen, welche bis zum Schluß des Jahres 1873 durch von Behörden des einen Staats bei Behörden des anderen Staats beantragten Auslieferungen den letzteren erwachsen sind, nicht stattfinden, rücksichtlich dieser Auslagen vielmehr noch nach Maßgabe der Uebereinkunft vom 19. Juni/8. Juli 1854 verfahren werden.

Wera, am 27. August 1874.

(L. S.)

Fürstliches Ministerium.
gez. v. Harbou.